

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie  
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Planungsbüro Ostholstein  
für die Gemeinde Rantzaу  
Tremskamp 24  
23611 Bad Schwartau  
per Mail an [REDACTED]

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: 24.03.2022  
Mein Zeichen: VII 414-553.71/2-57-065  
Meine Nachricht vom: /

[REDACTED]  
[REDACTED]@wimi.landsh.de  
Telefon: 0431 [REDACTED]  
Telefax: 0431 [REDACTED]

nachrichtlich:

Kreis Plön  
Die Landrätin  
- Straßenverkehrsbehörde -  
24306 Plön  
[REDACTED]  
[REDACTED]

LBV.SH  
Standort Rendsburg  
Kieler Straße 19  
24768 Rendsburg  
[REDACTED]  
[REDACTED]

29. April 2022

**1. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Rantzaу**

hier: Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Gegen die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Rantzaу bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der Bundesstraße 430 (B 430) nicht angelegt werden.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes hat über die vorhandene Zuwegung zur B 430 zu erfolgen.

2. Von der Straßengebietsgrenze der B 430 bis zum Fuß des Lärmschutzwalles ist eine 3,00 m breite Fläche freizuhalten, damit die Pflege des Lärmschutzwalles nicht vom Straßengebiet aus erfolgen muss. Der Lärmschutzwall ist entsprechend weiter in Richtung Baugebiet anzulegen.
3. Zu dem Lärmschutzwall dürfen keine Zufahrten und Zugänge von der B 430 angelegt werden.
4. Die Herrichtung des Lärmschutzwalles darf nicht vom Straßengebiet der B 430 aus erfolgen, sondern muss vom Baugebiet aus betrieben werden.

Erforderliche Baustoffe für den Lärmschutzwall dürfen nicht auf dem Straßengebiet der B 430 gelagert werden.

Für die Herstellung darf nur standfester Boden benutzt werden.

5. Die Unterhaltung des Lärmschutzwalles und der Freihaltefläche geht nicht zu Lasten des Baulastträgers der B 430, hierfür ist die Gemeinde Rantzau zuständig.
6. Von evtl. Schadenersatzansprüchen Dritter, die durch die Errichtung des Lärmschutzwalles entstehen oder damit in Zusammenhang stehen, ist der Baulastträger der B 430 nicht folgenrechtlich. Das v. g. gilt auch für den später vorhandenen Lärmschutzwall.

Hinweis: Für die neue Wohnbebauung ist Lärmsanierung zu Lasten des Bundes als Baulastträger der B 430 ausgeschlossen. Es ist mit erheblicher Beeinträchtigung der Wohnnutzung durch Verkehrslärm und erheblich zunehmendem Verkehrslärm zu rechnen.

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen.

